

Direktion

Oberwiesenstrasse 2
8304 Wallisellen

Telefon 044 267 81 00
www.vssm.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstr. 20
3003 Bern

Wallisellen, 13. Juli 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) vom 29. April 2020 bis 9. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM befürwortet die Einführung von vollen Lastenausgleich in allen Kantonen der Schweiz. Dies aus folgenden Gründen:

Branchen mit tiefen Löhnen und hohem Familienanteil sind diskriminiert

Tiefe Löhne, viele Eltern und Teilzeitangestellte: Dies ist der schlimmstmögliche Versichertenmix für eine Familienausgleichskasse und die ihr angeschlossenen Unternehmen. Weil die Zulagen über Lohnprozente der versicherten Firmen finanziert werden, führt ein ungünstiger Versichertenmix zu höheren Beitragssätzen. Die Spannweite liegt dabei zwischen 0,1 und 3,36 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns. In Branchen und Ausgleichskassen, in denen vor allem gut Verdienende mit wenig Kindern versichert sind, sind die Beitragssätze wegen der hohen Lohnsummen und des geringen Zulagenvolumens tiefer. Mit dem Lastenausgleich wird erreicht, dass alle Arbeitgebenden gleich lange Spiesse haben. Arbeitgeber mit vielen Kinderzulagen sollen nicht mehr bestraft werden. Das Risiko „Kind“ geht alle Arbeitgebenden und Branchen gemeinsam und gleichermassen an.

Lastenausgleiche schaffen Wettbewerb unter den Ausgleichskassen

Die Beitragssätze hängen heute vom Risikomix der versicherten Unternehmen ab. Sie widerspiegeln nicht die Effizienz der Familienausgleichskasse. Die Verwaltungskosten sind hingegen ein Gradmesser der Effizienz. Sie dürfen und sollen weiterhin dem vollen Wettbewerb unterliegen. Mit einem Lastenausgleich können gut organisierte und effizient arbeitende Familienausgleichskassen die anfallenden Verwaltungskosten tief halten und sich so gegenüber den Wettbewerbern differenzieren.

Kantonale Kassen werden bislang als Auffangkassen missbraucht

Branchen und Verbände mit hohen Löhnen haben längst eigene Familienausgleichskassen gegründet und damit ihre Felle ins Trockene gebracht. Branchen und Verbände mit tiefen Löhnen können sich hingegen keine eigene Familienausgleichskasse leisten und rechnen mit der kantonalen Familienausgleichskasse ab. Die kantonalen Kassen wirken somit als Auffangkassen für schlechte Risiken, die anderswo nicht unterkommen. Das treibt die Beitragssätze der Kantone in die Höhe und belastet die Kantone und Gemeinden.

Der Lastenausgleich ist schnell, einfach und schlank umsetzbar

Der Lastenausgleich kann ohne administrativen Zusatzaufwand für die Arbeitgeber umgesetzt werden. Die einzelnen Familienausgleichskassen melden einmal pro Jahr die ausbezahlten Kinderzulagen und die gesamte Lohnsumme ihrer Betriebe. Aufgrund dieser Angaben werden die Ausgleichsleistungen einfach und transparent berechnet und umverteilt. Der innerkantonale Lastenausgleich verleiht der Familienausgleichskasse mehr Zukunftsfähigkeit - auch hinsichtlich allfälliger Leistungserhöhungen - und wahrt dabei die Kompetenzen der Kantone.

Sozialversicherungen in allen Kantonen wettbewerbsneutral finanzieren

Familienzulagen sind Teil der schweizerischen Sozialversicherungen. Sie haben einen hohen sozialpolitischen Stellenwert. Der Bund gibt Mindeststandards vor und soll deshalb auch für faire Bedingungen sorgen. 16 Kantone haben einen Lastenausgleich bereits erfolgreich eingeführt und sich für eine familien-politisch faire Lösung entschieden. Wenn nicht alle Kantone nachziehen, werden die Partikularinteressen einzelner Branchen und Verbände weiterhin punktuell privilegiert. Wettbewerbsfördernde und faire Rahmenbedingungen gibt es nur, wenn alle Kantone einen vollen Lastenausgleich umsetzen.

Entsprechend unterstützt der VSSM die geplanten Gesetzesänderungen und äussert sich zu den einzelnen Änderungen wie folgt:

Änderungen Familienzulagengesetz vom 24. März 2006	Kommentar VSSM
Art. 17 Abs. 2 Bst. k ² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere: k. den vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen;	Volle Zustimmung, kein Änderungs- oder Anpassungsbedarf.
Art. 28c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung an Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe k an.	Volle Zustimmung, kein Änderungs- oder Anpassungsbedarf.
Änderungen Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	Kommentar VSSM
Art. 20: Aufgehoben	Volle Zustimmung
Art. 21 Abs. 2: Aufgehoben	Volle Zustimmung
Art. 25a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... ¹ Die Rückstellung nach dem aufgehobenen Artikel 20 Absatz 1 für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende Landwirte wird	Unseres Erachtens korrekte Verwendung der noch vorhandenen Fonds-Mittel. Kein Änderungs- oder Anpassungsbedarf.

mit Inkrafttreten dieser Änderung aufgelöst.

² Die Mittel der Rückstellung werden ohne Verzinsung innert zwei Jahren an die Kantone ausbezahlt.

³ Die Anteile der Kantone an den Mitteln der Rückstellung bemessen sich nach den im Kanton in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichteten Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie um die wohlwollende Berücksichtigung unserer vorgebrachten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Schreinermeister
und Möbelfabrikanten VSSM



Thomas Iten
Zentralpräsident



Mario Fellner
Direktor